

Besondere Bedingung Nr. 3187

Briefmarkenhandel

Der Bestand an Briefmarken (Münzen) ist durch ordnungsgemäß geführte Bücher nachzuweisen, die gesondert unter Verschluss aufzubewahren sind. In die Versicherung sind alle vorübergehend in den Versicherungsräumlichkeiten einschlägigen Waren (Briefmarken, Ganzsachen, Münzen und dgl.) eingeschlossen, auch wenn sie nicht dem Versicherungsnehmer gehören.

Für Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.